

## Verhaltenskodex für Geschäftspartner der ARAG

### Vorwort

Die ARAG SE und die mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „ARAG“ genannt) bilden den größten deutschen Versicherungskonzern in Familienbesitz und sind weltweit der größte Anbieter von Rechtsschutzversicherungen. Hierdurch wird ARAG mit vielfältigen Anforderungen und Herausforderungen konfrontiert. Da sich das unternehmerische Handeln von ARAG nach den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue richtet, erwartet ARAG dies auch von ihrem Geschäftspartner<sup>1</sup>.

Das inhaltliche Einhalten dieses Verhaltenskodex gilt als Grundlage für alle bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ARAG und dem Geschäftspartner. Ein schwerer Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für ARAG Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

### I. Grundsätze

#### 1. Grundsatz strikter Legalität

ARAG vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit als auch für alle sonstigen Vorgänge. Entsprechend erwartet ARAG von ihrem Geschäftspartner, dass er die jeweils anwendbaren Gesetze sowie diesen Verhaltenskodex im Rahmen seiner Geschäftsaktivitäten mit ARAG einhält. Der Geschäftspartner wird aufgefordert, seine Unterauftragnehmer, die zur Vertragserfüllung von ARAG eingesetzt werden, vertraglich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

#### 2. Menschenrechte

ARAG fühlt sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und loyalen Umgangs miteinander verpflichtet, achtet die Persönlichkeit eines Jeden und tritt gegen jedwede Diskriminierung von Personen bei Anstellung und Beschäftigung ein. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sich ARAG zur Einhaltung von Arbeitsschutzrechten und darüber hinaus zur Einhaltung von internationalen Mindeststandards, wie sie insbesondere auch in den ILO-Kernarbeitsnormen ([www.ilo.org](http://www.ilo.org)) sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“ genannt) niedergelegt sind. ARAG erwartet von ihrem

Geschäftspartner ebenso die Einhaltung der vorgeannten Grundsätze sowie die angemessene Adressierung dieser Verpflichtungen innerhalb der gesamten Lieferkette.

#### 3. Verbot von Kinderarbeit, illegaler Beschäftigung und Zwangsarbeit

ARAG bekämpft jede Form von Kinderarbeit, illegaler Beschäftigung, Zwangsarbeit oder derart vergleichbare Arbeit. Der Geschäftspartner ist aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen (insbesondere an Ziffer 138) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Beschäftigten, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung, stattfinden.

#### 4. Entlohnung und Arbeitsbedingungen

Die den Beschäftigten gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Es werden Vergütungen und Sozialleistungen gezahlt, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und die jeweils gesetzlich zulässige Stundenzahl pro Woche nicht übersteigen.

#### 5. Vereinigungsfreiheit

ARAG und der Geschäftspartner respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmern auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen. Den Beschäftigten muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren. Beschäftigte, die diese Rechte in Anspruch nehmen, werden von ARAG weder bevorzugt noch benachteiligt.

#### 6. Diskriminierungsfreiheit

ARAG und der Geschäftspartner tolerieren keine Diskriminierung der Beschäftigten aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter,

männlicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, auch für Titelbezeichnungen, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Verhaltenskodex auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und

Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung und sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, genetischer Merkmale oder des Vermögens. Es wird ein Arbeitsumfeld geschaffen, in dem sich alle Menschen respektiert, akzeptiert, unterstützt und wertgeschätzt fühlen, so dass sie in vollem Umfang an Entscheidungsprozessen und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens teilhaben können.

## **7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Es ist ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Risiken, Unfälle, Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

## **8. Beschwerdemechanismen**

ARAG unterhält einen wirksamen Beschwerdemechanismus ("Meldesystem") für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können. Der Meldekanal für Beschwerdeführende ist gesetzeskonform so eingerichtet, dass Beschwerdeführende, Personen, die Gegenstand der Meldung oder sonstige Personen, die von der Meldung betroffen sind, insbesondere vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen wie z.B. Kündigungen, geschützt sind.

## **II. Ethisches Geschäftsverhalten**

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Der Geschäftspartner ist aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. ARAG und der Geschäftspartner verpflichten sich, alle auf sie sowie die Geschäftsbeziehung mit ARAG anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### **1. Finanzielle Verantwortung**

ARAG und der Geschäftspartner beachten die regulatorischen Verantwortungen ihrer jeweiligen Unternehmen im Bereich Finanzen. Dies beinhaltet unter anderem Geschäftsunterlagen genau zu erfassen, zu pflegen und darüber zu berichten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Finanzkonten, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen und Einreichungen an Kunden oder Regulierungsbehörden. Bücher und Aufzeichnungen werden in

Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geführt.

### **2. Datenschutz und geistiges Eigentum**

Vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten von Beschäftigten sind zu schützen. Der Geschäftspartner wird gemeinsam mit ARAG darauf hinarbeiten, entsprechende Vereinbarungen zur Geheimhaltung abzuschließen und einen angemessenen Schutz von empfangenen vertraulichen Informationen zu gewährleisten. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von vertraulichen Informationen sind die jeweils gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie behördliche Vorschriften zu beachten. Geistiges Eigentum ist gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen und zu sichern.

### **3. Interessenkonflikte und freier Wettbewerb**

Entscheidungen werden auf Basis sachlicher Erwägungen im besten Interesse des Unternehmens getroffen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten. Interessenkonflikte sind manchmal unvermeidbar und nicht immer problematisch. Wichtig ist ARAG daher ein transparenter und richtiger Umgang mit Interessenkonflikten. Um nachteilige Folgen von ARAG abzuwenden, erwartet ARAG von dem Geschäftspartner, dass er alle Interessenkonflikte vermeidet, die die Geschäftsbeziehung mit ARAG nachteilig beeinflussen können. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet, tatsächliche oder auch nur scheinbare Interessenkonflikte gegenüber ARAG unverzüglich offenzulegen und diese schnellstmöglich zu lösen.

Die geltenden Regularien des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie das Gebot des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten die geltenden Kartellgesetze insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen. ARAG ächtet und missbilligt solche Vorgehensweisen und erwartet das auch von dem Geschäftspartner.

### **4. Korruption, Geldwäsche und Bestechung**

ARAG bekämpft jede Form der strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Kunden und sonstigen Geschäftspartnern und geht gegen Bestechlichkeit im Unternehmen sowie gegen jede Form der persönlichen Bereicherung zu Lasten von ARAG vor. Dies erwartet ARAG auch von dem Geschäftspartner.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Es ist bei dem Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter von ARAG mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

Diese Grundsätze gelten auch, sofern der Geschäftspartner in Zusammenhang mit der Tätigkeit für ARAG mit weiteren Dritten zusammenarbeitet.

## **5. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen beziehen sich auf Beschränkungen der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie sowie auf geltende Einschränkungen des Handels mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Organisationen und Einzelpersonen. ARAG und der Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher jeweils geltender Außenwirtschaftsgesetze, Sanktions- und Embargoverordnungen und Leitlinien, insbesondere gesetzlicher und behördlicher Vorgaben zu den Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen.

## **III. Anforderungen an den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit in der Lieferkette**

ARAG fördert neben der Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards insbesondere auch die Nachhaltigkeit ihrer Produkte, geht schonend mit Ressourcen um und minimiert Umweltbelastungen, um den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. ARAG erwartet dieses Bekenntnis auch von dem Geschäftspartner und fordert daher insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze.

### **1. Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft**

ARAG und der Geschäftspartner werden ihre Betriebe in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchenrichtlinien zu Wasserschutz, Wasserverbrauch, Wasserqualität und Abwasser führen. ARAG und der Geschäftspartner werden jeweils in ihren Betrieben Maßnahmen zur nachhaltigen Schonung und Sicherstellung der Wasserqualität vorsehen.

### **2. Artenvielfalt, Landnutzung, Bodenqualität, Entwaldung und Tierschutz**

ARAG und der Geschäftspartner werden bei ihrer Geschäftstätigkeit alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung, Bodenqualität und Entwaldung einhalten.

### **3. Land-, Wald-, Wasserrechte, Zwangsräumung**

Zwangsräumungen sowie der Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder bei sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern sind zu vermeiden. Alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen diesbezüglich sollen eingehalten und umgesetzt werden.

### **4. Umgang mit Luftemission und Luftqualität**

Luftverunreinigungen und schädliche Lärmemissionen aus den Betriebsabläufen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln, um die Luftqualität nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Abgasreinigungssysteme sind zu überwachen. Ziel ist es, wirtschaftliche Lösungen zur Minimierung schädlicher Emissionen zu finden.

### **5. Umgang mit Abfall**

ARAG und der Geschäftspartner bemühen sich um eine gesetzeskonforme und umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

### **6. Reduzierung Rohstoffverbrauch und natürlicher Ressourcen, Nutzung erneuerbarer Energien**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen sowie die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann durch die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien geschehen. ARAG und der Geschäftspartner bemühen sich, die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und erneuerbare Energien einzusetzen, damit die Treibhausgasemissionen reduziert werden.

## **IV. Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und Konsequenzen bei Verstößen**

ARAG bekennt sich zur Umsetzung der gültigen gesetzlichen Anforderungen aus dem deutschen LkSG.

Zur Sicherung der Lieferkette in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen ist die Einhaltung der hier enthaltenen Bestimmungen für die Geschäftsbeziehung zwischen ARAG und dem Geschäftspartner unerlässlich.

Soweit der Geschäftspartner in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, gilt das Folgende: ARAG erwartet ebenfalls von dem Geschäftspartner, dass dieser im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements bei sich und seinen Geschäftspartnern im angemessenen Umfang menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken analysiert und Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen zur Meidung von Verstößen festlegt. Der Geschäftspartner sichert ARAG insbesondere zu, dass die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des jeweils gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden.

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen können von ARAG jederzeit überprüft werden, auch durch Audits.

Gegenüber Geschäftspartnern, die die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex und insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes nicht erfüllen oder dagegen schwerwiegend verstoßen, behält sich ARAG das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen können.

#### **V. Meldungen von Verstößen und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen**

ARAG ermutigt den Geschäftspartner dazu, jegliche Rechtsverstöße im Verantwortungsbereich von ARAG unverzüglich zu melden, sobald diese beobachtet werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. ARAG wird gegen den Geschäftspartner keine nachteiligen Maßnahmen ergreifen, sofern dieser eine entsprechende Meldung guten Glaubens und in ehrlicher Absicht abgegeben hat.

Ein Verdachtsfall oder ein Verstoß kann über den LkSG-Meldekanal der ARAG gemeldet werden, welcher unter <https://www.arag.com/de/nachhaltigkeit/>

(dort unter „Beschwerdesystem nutzen“) aufgerufen werden kann.

#### **VI. Modifizierungen**

ARAG ist berechtigt, diesen Verhaltenskodex jederzeit zu modifizieren. Der Geschäftspartner wird modifizierte Versionen auf Aufforderung von ARAG jeweils prüfen und sein Einverständnis damit nicht unbillig verweigern.

#### **VII. Kenntnisnahme und Akzeptanz**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex zu einem verantwortungsvollen Handeln nach den im Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätzen unter Einhaltung aller auf den Geschäftspartner anwendbarer Gesetze. Der Geschäftspartner bestätigt, dass er in verbindlicher Weise gegenüber seinen Beschäftigten, Beauftragten, Subunternehmern und anderen Geschäftspartnern seinerseits die inhaltlichen Themen dieses Verhaltenskodex als Geschäftsgrundlage vereinbart und, soweit der Geschäftspartner dem LkSG unterfällt, auf deren Einhaltung in der Lieferkette achtet.